

einer schändlichen Unwissenheit und einer fühllosen Gleichgültigkeit der Reichen und Mächtigen gesetzmäßig aufgeopfert worden..., die barbarischen Qualen, welche bei unerwiesenen oder, welches noch ärger, bei eingebildeten und chimärischen Verbrechen mit verschwenderischer Strenge, leider! vervielfältigt werden... der schreckliche Anblick eines gräßlichen Kerkers... diese schrecklichen Dinge die Beherrscher der Welt, die zwar zum Teil selbst noch durch jene altväterische Meinungen beherrscht werden, von ihrem Schlummer erwecken und zur Rettung beflügeln? ... Könnte ich, indem ich die unüberwindliche Wahrheit verteidige, der Tyrannei oder Dummheit ein einziges Schlachtopfer entreißen, so würden die Segenswünsche eines einzigen Unschuldigen... mich wegen Verachtung des ganzen menschlichen Geschlechtes entschädigen!“¹

2. Die allgemeinen naturrechtlichen Prinzipien der Bourgeoisie

Die strafrechtlichen Forderungen der Bourgeoisie mußten im Kampf gegen den Glauben an die unbedingte Autorität der Strafrechtsnormen der althebräischen Sklavenhalter (der „Gebote Gottes“), der Gebote der kirchlichen Moral und der ihnen entsprechenden feudal-absolutistischen Strafrechtsnormen für Lehre, Gesetzgebung und Rechtsprechung durchgesetzt und theoretisch begründet werden. Die ideologische Waffe im Streit wider die Doktrin von der übernatürlichen Entstehung der strafrechtlichen Anschauungen und Normen der Feudalherren bildete die bürgerliche Theorie von der natürlichen Entstehung des Rechts und der Rechtsprinzipien, die *Lehre vom Naturrecht*. Sie sah ihre Hauptaufgabe darin, die bürgerlichen Rechtsprinzipien, *Freiheit, Gleichheit, Sicherheit, Eigentum* (häufig auch Widerstand gegen Unterdrückung), als Forderungen der Menschheit, als angeborene Menschenrechte und Gebote der natürlichen Vernunft rationell-idealistisch zu rechtfertigen und die feudalen Anschauungen und Normen als widernatürlich, unmenschlich und unvernünftig hinzustellen. Diese Menschenrechte sollten durch geltendes Gesetz als unverletzliche *Bürgerrechte* anerkannt werden. Daher entstand die bürgerliche Strafrechtslehre als antifeudale, *von der bürgerlichen Doktrin des Naturrechts beeinflusste Strafrechtslehre*.

In der Regel heben die bürgerlichen Rechtshistoriker die idealistische Tendenz der strafrechtlichen Aufklärung hervor. Es muß je-

¹ v. Beccaria, „Des Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen“, übersetzt und mit Anmerkungen versehen von K. F. v. Hommel, Wien 1786, S. 4 ff.